



Gemeinde Egg · PUBLIKATION

Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren

Planvorlage der Forchbahn AG betreffend Gemeinde Egg, Haltestelle Emmat, Perronerhöhung P30 (BehiG) und Perronverlängerung, km 11.950 – 12.430

Betrifft: Egg

Gesuchstellerin: Forchbahn AG, Luggwegstrasse 65, 8048 Zürich

Das Projekt beinhaltet im Wesentlichen den behindertengerechten Ausbau der Haltestelle Emmat. Dazu werden die Perronkanten und die Perronflächen auf P30 erhöht und um ca. 8 m in Richtung Langwies verlängert. Die Gleisgeometrie wird belassen resp. durch Kramparbeiten minimal angepasst. Zudem werden die Perronmöblierungen wie Perronbeleuchtung, Videoüberwachung, Lautsprecheranlagen, Uhr und Fahrgastinformation dem BehiG entsprechend auf dem Perron platziert. Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711). Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).

Die Planunterlagen können vom **16. September** bis **15. Oktober 2019** während den ordentlichen Öffnungszeiten an folgenden Stellen eingesehen werden:

Gemeindeverwaltung Egg, Forchstrasse 145, 8132 Egg

Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt bzw. markiert.

Einsprache kann erheben, wer nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101) und dem EntG Partei ist.

Einsprachen müssen schriftlich und **im Doppel** innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim **Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen II, 3003 Bern** eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG in Verbindung mit Art. 35 - 37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Art. 41 EntG.

Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.

Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Planaufgabe an dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen über den Gegenstand der Enteignung getroffen werden (vgl. Art. 42 EntG).